



II-11137 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7323/1-Pr 1/93

5152 IAB

1993-09-09

zu 5164 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5164/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Firma "Austria Camping Sport GmbH." (ACAMP), Vorchdorf, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Hat das Landesgericht Wels das Strafverfahren gegen Ing. Ludwig Steiner wegen des Verdachts des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und 2, 2. Fall StGB, eingestellt?
2. Hat das Justizministerium zu dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilt?
3. Ist für die anhängigen Zivilprozesse zwischen der VOEST und Herrn Ing. Steiner ewiges Ruhen vereinbart worden?
4. Ist Ihnen bekannt, ob sich die VOEST bereiterklärt hat, die Kosten der anwaltlichen Verteidigung Ing. Steiners (auch in der Strafsache) zu übernehmen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das Verfahren gegen Ing. Leopold Steiner ist am 1.3.1993 - auf Grund der von der Oberstaatsanwaltschaft Linz am

- 2 -

24.2.1993 genehmigten Zurückziehung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft Wels - vom Landesgericht Wels gemäß § 227 Abs 1 StPO eingestellt worden. Die Zurückziehung der Anklage erfolgte aus Beweisgründen.

Zu 2:

Das Bundesministerium für Justiz wurde mit der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Wels nicht befaßt.

Zu 3:

Laut Mitteilung der für ein diesbezügliches Verfahren zuständigen Abteilung des Landesgerichts Wels waren, beginnend mit dem Jahre 1981 bis jetzt, keine Zivilprozesse zwischen der "VOEST" und Ing. Leopold Steiner anhängig. Auch weitere Nachfragen des Bundesministeriums für Justiz beim Landesgericht Wels haben keinen Hinweis im Sinn der Anfrage ergeben.

Zu 4:

Diese Frage betrifft keine in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallende Angelegenheit der Vollziehung. Davon abgesehen ist mir auch nicht bekannt, ob sich die VOEST bereiterklärt hat, die Kosten der anwaltlichen Verteidigung Ing. Steiners zu übernehmen.

8. September 1993

